Evaluationsordnung für den Bereich Studium und Lehre der Hochschule für Gesundheit (hsg Bochum)

vom 22. Januar 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 7 Abs. 2 Satz 2, 8 Abs. 5 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunfts-gesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV.NRW S. 425, ber. S. 593), erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage 3
§ 2 Ziele, Zweck und Gegenstand der Evaluation 3
§ 3 Lehrevaluation 4
§ 4 Studieneingangsbefragung 5
§ 5 Studienabschlussbefragung 6
§ 6 Befragung der Absolvent*innen 7
§ 7 Befragung zu den Gründen des Studienabbruchs 7
§ 8 Weitere anlassbezogene Verfahren 8
§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten 8
§ 10 Einhaltung des Datenschutzes 9
§ 11 Anonymisierung 9
§ 12 Datenreporte 9
§ 13 Entwicklungsberichte Studium und Lehre 10
§ 14 Evaluationsgespräche 10
§ 15 Zentrales Beschwerde- und Feedbacksystem für den Bereich Studium und Lehre 11
§ 16 Zuständigkeit des Präsidiums 11
§ 17 Zuständigkeit der Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre (QSL) 11
§ 18 Zuständigkeit der*des Dekan*in 12
§ 19 Inkrafttreten / Außerkrafttreten 12

Präambel

Auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluation der Studienangebote, der Studienbedingungen und des Studienerfolgs sollen Entscheidungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung vorbereitet werden. Gegenstände und Kriterien der Evaluation werden aus den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre abgeleitet. Die Evaluation dient auch der Identifizierung darüber hinaus gehender Wirkungen der im Bereich von Studium und Lehre getroffenen Maßnahmen. Die Evaluation besteht in regelmäßigen Monitoringprozessen und bedarfsorientierten Erhebungen unter Anwendung der in § 3 bis § 8 aufgeführten Verfahren. Bei der Evaluation werden insbesondere die Perspektiven von Studierenden, Absolvent*innen, Lehrenden sowie Vertreter*innen von Kooperationseinrichtungen im Rahmen der praktischen Studienphasen berücksichtigt. Zur Evaluation werden nach wissenschaftlichen Standards entwickelte empirische Methoden eingesetzt, welche den Kriterien Genauigkeit, Nützlichkeit, Durchführbarkeit und Fairness Rechnung tragen.

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

(1) Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Hochschule für Gesundheit Bochum einschließlich aller von ihr unterhaltenen wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstigen organisatorischen Einheiten in den Bereichen von Studium und Lehre.

(2) Sie regelt das Verfahren gemäß § 7 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 5 Hochschulgesetz (HG NRW) zur Evaluation der Aufgaben der Hochschule nach § 3 und § 7 Abs. 2 und 3 HG NRW unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(3) Bei kooperativen Programmen (z.B. Franchise-Studiengängen) sowie hochschulübergreifenden Studiengängen kann auf die Anwendung der vorliegenden Ordnung verzichtet werden, sofern eigene, gleichwertige Evaluationsbestimmungen der kooperierenden Einrichtungen in Abstimmung mit dem Vizepräsidium für Studium und Lehre der Hochschule für Gesundheit vereinbart wurden.

(4) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben nach § 7 Absatz 4 HG NRW die Pflicht, an den Verfahren der Evaluation im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

§ 2 Ziele, Zweck und Gegenstand der Evaluation

(1) Der Zweck der Evaluation besteht insbesondere in der Schaffung von empirischen, den Bereich Studium und Lehre betreffenden Grundlagen für

1. die Initiierung von Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsprozessen und inhaltlich-strukturellen Reformmaßnahmen,
2. die strategische Entwicklungsplanung der Hochschule durch Zielerreichungsprüfungen,
3. die Schaffung von Transparenz über die Studienqualität unter Berücksichtigung departmentspezifischer Besonderheiten,
4. die Profilbildung auf Hochschul- und Departmentebene und die interne Identifizierung von Stärken und Schwächen sowie
5. die Darstellung des Leistungsvermögens der Hochschule und der Rechenschaftslegung gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, Staat und Gesellschaft.

(2) Darüber hinaus können anonymisierte Daten aus den Evaluationen gemäß § 8 Abs. 1 HG NRW in landesweite Gesamtauswertungen einfließen, die auf der Grundlage von Vereinbarungen den zuständigen Landesministerien zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Gegenstände der Evaluation beziehen sich insbesondere auf die folgenden Bereiche:

1. Merkmale und Voraussetzungen der Studierendenschaft
2. Lern-, Lehr- und Studienbedingungen
3. Studierbarkeit
4. Lern- und Lehrprozesse im Studienverlauf
5. Kompetenzerwerb und -entwicklung
6. Merkmale und Bedingungen von Studien- und Berufserfolg.

§ 3 Lehrevaluation

(1) Die studentische Lehrveranstaltungsbewertung dient der konstruktiven Rückmeldung der Lehrveranstaltungsteilnehmer*innen in Bezug auf inhaltliche, didaktische und organisatorische Gegebenheiten und Optimierungserfordernisse der an der hsg Bochum stattfindenden theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen sowie der praktischen Studienphasen (Zweck).

(2) Die Lehrevaluation soll in allen Module als Online-in-Präsenz Befragung der teilnehmenden Studierenden in jedem Semester stattfinden, in dem diese Module nach den jeweiligen Studienverlaufsplänen angeboten werden. Die Lehrenden müssen die Durchführung der Befragungen innerhalb der Lehrveranstaltungszeit ermöglichen. Ausnahmen von Satz 1 sind in Absprache mit der*dem Modul- oder Studiengangsverantwortlichen und im Einvernehmen mit der Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre (QSL) möglich, sofern diese sachlich begründet sind und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Insbesondere kann die standardisierte Befragung der Studierenden durch geeignete Verfahren ersetzt werden, wenn die Gruppengröße der Lehrveranstaltung die Mindestteilnehmendenzahl von fünf Studierenden unterschreitet oder eine es kann eine geringere Frequenz gewählt werden, wenn eine regelmäßig wiederkehrende Durchführung eines Moduls durch die gleichen Lehrenden absehbar ist.

(3) Es werden folgende personenbezogene Daten der Studierenden für die Lehrevaluation erhoben und verarbeitet:

1. Studiengang/Department
2. Modul
3. Besuchte Lehrveranstaltung(en) / Name Lehrende
4. Angaben der Studierenden zur Bewertung
   a) der Planung und Darstellung der Modulinhalte
   b) der Interessantheit und Relevanz der Modulinhalte
   c) des Medieneinsatzes und des Einsatzes von E-Learning im Modul
   d) des Umgangs mit Studierenden durch die Lehrenden im Modul
   e) der Schwierigkeit und des Umfangs des Moduls
   f) des Moduls im Allgemeinen
   g) des aufgewendeten Selbstlernaufwandes
   h) Bewertung der jeweiligen Lehrveranstaltung
   i) der*des Lehrenden.
   j) der praktischen Studienphasen.
5. ggf. Angaben zu departmentspezifischen Bewertungsgegenständen in Abstimmung zwischen Departmentleitung und dem Vizepräsidium für Studium und Lehre, sofern für die Zweckerfüllung erforderlich

6. IP-Adresse
7. Geschlecht zum Zweck der Evaluation auf Basis geschlechtsdifferenzierter Daten gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 HG NRW sofern ein Personenbezug bei der Verarbeitung ausgeschlossen und die Anonymisierung der Daten i.S.d. § 11 gewährleistet werden kann.

(4) Es werden folgende personenbezogene Daten der Lehrenden für die Lehrevaluation erhoben und verarbeitet:

1. Name, Vorname, Titel
2. Bezeichnung der Lehrveranstaltung
3. Lehrveranstaltungstyp
4. Department
5. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gem. Abs. 1 oben bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten

(5) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Studierenden vorgesehen. Insbesondere wird die Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN nach spätestens fünf Werktagen gelöscht. Zudem wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.

(6) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen von den Lehrenden ausgegeben und durch die Studierenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Im Anschluss daran werden sie von einer*m zuvor ausgewählten Studierenden eingesammelt, der*die die Fragebögen in einem verschlossenen Umschlag an die mit der Auswertung beauftragte Stelle aushändigt. Um auszuschließen, dass bei der papierbasierten Befragung durch das handschriftliche Ausfüllen eventueller Freitextfelder in den Fragebögen ein Rückschluss auf die Person möglich ist, werden diese Angaben durch die Mitarbeiter*innen der Stabsstelle QSL vor Weitergabe an die unter § 9 genannten Organe bzw. Personen elektronisch neu eingegeben. Die handschriftlichen Angaben werden in diesem Fall nach der elektronischen Erfassung gelöscht.

§ 4 Studieneingangsbefragung

(1) Die Studieneingangsbefragung dient der Erfassung von soziobiografischen Daten, Studierendenvoraussetzungen, Studienmotiven und -erwartungen der Studierendenschaft, die für eine voraussetzungs- und bedürfnisgerechte Gestaltung des Studienangebots erforderlich sind (Zweck).

(2) Es werden folgende personenbezogene Daten der Studierenden für die Studieneingangsbefragung erhoben und verarbeitet:

1. Studiengang/Department
2. Angaben zu allgemeinen biografischen Merkmalen der Studierenden
3. Angaben zur schulischen und beruflichen Qualifikation
4. Angaben zur beruflichen Situation bei Studierenden in berufsbegleitenden Studiengängen
5. Angaben zu Studienmotiven und -erwartungen
6. Angaben zu Berufsmotiven und -erwartungen
7. Bewertung der Informations- und Beratungsangebote der Hochschule
8. Bewertung des Bewerbungs- und Einschreibeverfahrens

9. Angaben zur Lebenssituation (z. B. Wohn- und Familienverhältnisse, Erfordernis studienbegleitender Erwerbstätigkeit)
10. ggf. Angaben zu departmentspezifischen Bewertungsgegenständen in Abstimmung zwischen Departmentleitung und dem Vizepräsidium für Studium und Lehre, sofern für die Zweckerfüllung erforderlich
11. IP-Adresse
12. Geschlecht zum Zweck der Evaluation auf Basis geschlechtsdifferenzierter Daten gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 HG NRW, sofern ein Personenbezug bei der Verarbeitung ausgeschlossen und die Anonymisierung der Daten i.S.d. § 11 gewährleistet werden kann.

(3) Die Studieneingangsbefragung soll in jedem Studiengang bzw. Weiterbildungsangebot innerhalb der ersten Veranstaltungswochen nach Studienbeginn durchgeführt werden. Befragt werden alle Studierenden und Teilnehmer*innen der Weiterbildungsangebote. § 3 Abs. 2, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 5 Studienabschlussbefragung

(1) Die Studienabschlussbefragung verfolgt das Ziel, eine retrospektive Beurteilung der Studienbedingungen und des Studienangebots an der hsg Bochum aus Sicht der Absolvent*innen zu erfassen, um daraus ggf. bedarfsorientierte Verbesserungsmaßnahmen für die Gestaltung des Studiums abzuleiten (Zweck).

(2) Es werden folgende personenbezogene Daten der Studierenden für die Studienabschlussbefragung erhoben und verarbeitet:

1. Studiengang/Department
2. Angaben zu allgemeinen biografischen Merkmalen der Studierenden
3. Angaben zum Studienverlauf (insbesondere Studiendauer, Abschlussnote, Auslandsaufenthalte, Nebenerwerbstätigkeiten)
4. Angaben zur Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre (insbesondere Kompetenzerwerb, Veranstaltungsangebot und Vermittlung, Lernenden-Lehrenden-Beziehung)
5. Angaben zur Weiterqualifikation und Berufsperspektiven (insbesondere berufliche Pläne, weitere akademische Qualifikationen, erste Bewerbungsverfahren, Erwerbsbeteiligung nach Studienabschluss)
6. ggf. Angaben zu departmentspezifischen Bewertungsgegenständen in Abstimmung zwischen Departmentleitung und dem Vizepräsidium für Studium und Lehre, sofern für die Zweckerfüllung erforderlich
7. IP-Adresse
8. Geschlecht zum Zweck der Evaluation auf Basis geschlechtsdifferenzierter Daten gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 HG NRW, sofern ein Personenbezug bei der Verarbeitung ausgeschlossen und die Anonymisierung der Daten i.S.d. § 11 gewährleistet werden kann.

(3) Die Studienabschlussbefragung soll im semesterweisen Turnus nach Abschluss des Studiums als Online-Befragung durchgeführt werden. Befragt werden alle Absolvent*innen der Studiengänge und Teilnehmer*innen der Weiterbildungsangebote. § 3 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.

(4) Die zur Kontaktierung der Befragungspersonen erforderlichen Post- und Mailadressdaten werden vom Dezernat für Studium und Akademisches zur Verfügung gestellt und nach der Durchführung der Befragung in der Stabstelle QSL datenschutzgerecht gelöscht.

§ 6 Befragung der Absolvent*innen

(1) Die Befragung der Absolvent*innen zielt auf die Identifizierung kurz- und mittelfristiger Effekte der Studienbedingungen und des Studienangebots an der hsg Bochum auf die Entwicklung von deren Berufs- und Lebenssituation ab (Zweck).

(2) Es werden folgende personenbezogene Daten der Absolvent*innen für diese Befragung erhoben und verarbeitet:

1. Studiengang/Department
2. Angaben zu allgemeinen biografischen Merkmalen der Studierenden
3. Angaben zum Studienverlauf (insbesondere Studiendauer, Abschlussart/-note, Studienverhalten)
4. Angaben zur Bewertung des Studiums (insbesondere Studienbedingungen/-angebote und Kompetenzerwerb)
5. Angaben zur Situation nach Studienabschluss (insbesondere zu evtl. Weiterqualifikationen, Strategien der Beschäftigungssuche, Auswahlkriterien von Arbeitgeber*innen)
6. Angaben zur Weiterqualifikation und Berufsperspektiven (insbesondere berufliche Pläne, weitere akademische Qualifikationen, erste Bewerbungsverfahren, Erwerbsbeteiligung nach Studienabschluss)
7. Angaben zur beruflichen Tätigkeit und Beschäftigungssituation zum Befragungszeitpunkt, zum Berufsverlauf sowie zur beruflichen Orientierung und Arbeitszufriedenheit
8. Angaben zum Zusammenhang von Studium und Beruf (insbesondere zur Verwendung der im Studium erworbenen Qualifikationen, Beziehung zwischen Studienfach und beruflichen Aufgaben, Passung von Abschlussniveau und erforderlichem Qualifikationsniveau)
9. Angaben zu evtl. Auswirkungen von Behinderungen und chronischen Erkrankungen auf den Studienerfolg
10. ggf. Angaben zu departmentspezifischen Bewertungsgegenständen in Abstimmung zwischen Departmentleitung und dem Vizepräsidium für Studium und Lehre, sofern für die Zweckerfüllung erforderlich
11. IP-Adresse
12. Geschlecht zum Zweck der Evaluation auf Basis geschlechtsdifferenzierter Daten gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 HG NRW, sofern ein Personenbezug bei der Verarbeitung ausgeschlossen und die Anonymisierung der Daten i.S.d. § 11 gewährleistet werden kann.

(3) Die im jährlichen Turnus stattfindende Online-Befragung wird im Rahmen des „Kooperationsprojektes Absolventenstudien (KOAB)“ durch das Institut für angewandte Statistik (ISTAT) jeweils frühestens ein Jahr und spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Studiums durchgeführt. § 3 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) Die zur Kontaktierung der Befragungspersonen erforderlichen Post- und Mailadressdaten werden vom Dezernat für Studium und Akademisches zur Verfügung gestellt und nach der Durchführung der Befragung in der Stabstelle gelöscht.

§ 7 Befragung zu den Gründen des Studienabbruchs

(1) Die Studienabbruchsbefragung dient der Ermittlung von Beweggründen, die zur vorzeitigen Exmatrikulation führen, sowie der Identifizierung von Umständen, welche eine solche begünstigen (Zweck).

(2) Die Befragung der ohne Abschluss exmatrikulierten Studierenden (Studienabbrecher*innen) soll fortlaufend im Rahmen der jeweiligen Exmatrikulationsverfahren als Online-Befragung durchgeführt werden. § 3 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Es werden folgende personenbezogene Daten der Studienabbrecher*innen für diese Befragung erhoben und verarbeitet:

1. Studiengang/Department
2. Fachsemester bei Exmatrikulation
3. Angaben zu allgemeinen biografischen Merkmalen der Studienabbrecher*innen
4. Angaben zu den Exmatrikulationszielen
5. Angaben zu den Exmatrikulationsmotiven
6. IP-Adresse
7. Geschlecht zum Zweck der Evaluation auf Basis geschlechtsdifferenzierter Daten gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 HG NRW, sofern ein Personenbezug bei der Verarbeitung ausgeschlossen und die Anonymisierung der Daten i.S.d. § 11 gewährleistet werden kann.

§ 8 Weitere anlassbezogene Verfahren

Ergänzend zu den unter § 3 bis 7 aufgeführten Evaluationsverfahren können zum Zweck der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre (vgl. § 2 Abs. 1), anlassbezogen und in Abstimmung mit der Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre sowie der*dem Datenschutzbeauftragten weitere Verfahren durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden. Hierzu zählen insbesondere

1. Befragungen der Studierenden einzelner Jahrgangskohorten
2. Befragungen aller Studierenden eines Studiengangs
3. Befragungen der Lehrenden zur Bewertung der jeweiligen Module.

Die Verfahren müssen sich auf die in § 2 Abs. 3 genannten Evaluationsgegenstände beziehen und in geeigneter Form dokumentiert werden. Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben werden, sofern sie für diese Zwecke erforderlich sind. § 3 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die in den §§ 3 bis 8 genannten personenbezogenen Daten der Studierenden werden in nicht-anonymisierter Form durch Mitarbeiter*innen der Stabsstelle QSL eingesehen und für die Berichterstellung (vgl. § 11 ff.) verarbeitet.

(2) Zur Erfüllung des Evaluationszwecks können Daten aus unterschiedlichen Evaluationsverfahren mit Hilfe eines pseudonymisierten Personencodes zur Durchführung von Längsschnittanalysen auf Fallebene zusammengeführt werden. Die Befragungspersonen sind hierauf bei der Erfassung des Personencodes hinzuweisen.

(3) Die Mitarbeiter*innen der Stabsstelle QSL leiten die unter § 3 Abs. 4 (Daten der Lehrenden im Rahmen der Lehrevaluation) erhobenen personenbezogenen Daten in nicht-anonymisierter Berichtsform

1. zum Zweck der Überprüfung der Qualität in Studium und Lehre an:
   a) die Departmentleitungen (Dekan*in/Prodekan*in) des jeweiligen Departments
   b) die*den Programm- bzw. Studiengangverantwortliche*n (sofern der*die Dekan*in dies aufgrund der Ergebnisse zum Zweck der Überprüfung der Qualität in Studium und Lehre für erforderlich hält)

c) die*den Vizepräsident*in Studium & Lehre

d) die*den Modulverantwortlichen (den allgemeinen Modulteil des betreffenden Moduls)

e) die Lehrenden der evaluierten Module (betrifft nur die Daten der eigenen Person);

2. zum Zweck der Bewertung besonderer Leistungen in der Lehre entsprechend der Regelungen der Hochschulleistungsbezügeverordnung an das Präsidium;

3. bei Bedarf im Einzelfall zum Zweck der Überprüfung der pädagogischen Eignung einzelner Lehrenden an das Präsidium oder den*die Dekan*in des jeweiligen Departments weiter.

(3) Die Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt unter dem Vorbehalt, dass mindestens fünf Personen pro Modul an der Befragung teilgenommen haben.

§ 10 Einhaltung des Datenschutzes

(1) Alle Mitglieder und Angehörige der hsg Bochum sowie die sonstigen an der Evaluation Beteiligten haben im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Evaluationsdaten und -ergebnissen die Vertraulichkeit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) und das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW), sowie der in dieser Ordnung geregelten Bestimmungen sicherzustellen.

(2) Insbesondere sind die in den Evaluationsverfahren erhobenen personenbezogenen Daten vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen in geeigneter Weise zu schützen. Soweit papierbasiert erhoben wird, sind entsprechende Fragebögen in einem mit Zugangskontrolle versehenen Raum in einem verschlossenen Schrank aufzubewahren.

(2) Papierfragebögen und digitalisierte Fragebogenscans werden spätestens zwölf Monate nach Abschluss ihrer Verarbeitung vernichtet. Rohdaten und Ergebnisberichte, welche faktisch oder potenziell Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen, werden spätestens nach Ablauf der Re-Akkreditierungszeiträume der jeweiligen Studiengänge gelöscht.

(3) Werden aufgrund der besonderen Merkmale eines konkreten Evaluationsgegenstands langfristige Erkenntnis-, Auswertungs- und Wirkungsanalysen erforderlich, so ist auf Beschluss des Präsidiums in Abstimmung mit der*m Datenschutzbeauftragten der Hochschule unter Abweichung von Abs. 2 eine längerfristige Speicherung möglich.

§ 11 Anonymisierung

Die in den Evaluationsverfahren (§§ 3-8) erhobenen personenbezogenen Daten werden, mit Ausnahme der Regelungen in § 9, durch die Mitarbeiter*innen der Stabsstelle QSL so verarbeitet, dass ein Personenbezug nicht mehr möglich ist (Anonymisierung).

§ 12 Datenreporte

(1) Die gem. § 11 anonymisierten Ergebnisse der Evaluationsverfahren werden in der Regel zweimal jährlich in aggregierter Berichtsform regelmäßig den Departmentleitungen (Dekan*in / Prodekan*in) sowie dem Vizepräsidium für Studium und Lehre durch die Stabsstelle QSL zur Verfügung gestellt (Datenreporte).

(2) Die Datenreporte enthalten aggregierte Datenauswertungen für die jeweiligen Departments, die je nach Eignung des jeweiligen Datenmaterials zusätzlich auf Studiengangebene aggregiert dargestellt werden.

(3) Liegen zu einer der in den §§ 3-8 aufgeführten Befragungen Befragungsdaten von weniger als fünf Personen pro Modul, Studiengang oder Department vor, wird für die betreffende Befragung kein Ergebnisbericht in aggregierter Form erstellt. Datenauswertungen und entsprechende Berichterstellungen sind in diesem Fall lediglich nach Aggregation von Daten bis zum Erreichen der erforderlichen Mindestfallzahl (z. B. durch Zusammenfassung von mehreren Semestern, Modulen oder Studiengängen) möglich.

§ 13 Entwicklungsberichte Studium und Lehre

(1) Zudem werden durch die Stabsstelle QSL regelmäßig, mindestens jedoch im Turnus von zwei Jahren, Entwicklungsberichte Studium und Lehre auf Basis von Kurzfassungen der Department-Datenreporte gem. § 11 dieser Ordnung erstellt. Diese sollen einen Überblick über die zentralen Evaluationsergebnisse im jeweiligen Berichtszeitraum für jedes Department sowie über die aus diesen abzuleitenden Handlungsimplikationen liefern.

(2) Die Erstellung der Entwicklungsberichte erfolgt im Anschluss an die Evaluationsgespräche gem. § 14 dieser Ordnung im Benehmen von Vizepräsidium Studium und Lehre sowie den jeweiligen Departmentleitungen.

(3) Die Entwicklungsberichte werden an geeigneter Stelle veröffentlicht, nachdem diese dem Präsidium, den jeweiligen Departmentkonferenzen sowie dem Senat zur Information vorgelegen haben. Über die Veröffentlichung der Entwicklungsberichte werden die Studierenden und Beschäftigten der Hochschule sowie die Absolvent*innen informiert.

§ 14 Evaluationsgespräche

(1) Zum regelmäßigen Austausch zwischen Departments und dem Vizepräsidium Studium und Lehre über qualitätsrelevante Fragestellungen, Entwicklungen, Unterstützungs- und Handlungsbedarfe im Bereich Studium und Lehre finden in der Regel jährliche Gespräche auf Departmentebene statt. Die Gespräche werden von der*dem Dekan*in initiiert und geleitet. Der Turnus kann bei Bedarf von Seiten der Departments angepasst werden.

(2) Ziel der Evaluationsgespräche ist ein Austausch über Evaluationsergebnisse, Entwicklungspotenziale und Maßnahmen. Im Rahmen der Evaluationsgespräche können zudem Vorschläge von Seiten der Departments sowie des Vizepräsidiums zur Weiterentwicklung der Evaluationsverfahren sowie von bestehenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung eingebracht werden.

(3) Die Datengrundlage zur Vorbereitung der Evaluationsgespräche liefern die von der Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre gem. § 12 dieser Ordnung erstellten Datenreporte. Zur effektiven Gestaltung der Evaluationsgespräche werden die Datenreporte den Gesprächsbeteiligten sechs Wochen vor dem Gesprächstermin übermittelt. Personenbezogene Daten dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betreffenden Person in den Evaluationsgesprächen genutzt werden, sofern dies aus Sicht der Departmentleitungen und des Vizepräsidiums für Studium und Lehre erforderlich ist.

(4) An den Evaluationsgesprächen sollen in der Regel die jeweilige Departmentleitung, die*der Vizepräsident*in Studium und Lehre, Vertreter*innen der Studierenden (Studienbeirat) und ein*e Vertreter*in der Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre teilnehmen. Je nach Bedarf des Departments können auch weitere Personen an der Gesprächsrunde teilnehmen.

(5) Über die getroffenen Vereinbarungen wird ein Protokoll angefertigt und vom Vizepräsidium Studium und Lehre sowie der*dem jeweiligen Dekan*in genehmigt. Diese werden in den Entwicklungsberichten Studium und Lehre gem. § 13 veröffentlicht.

§ 15 Zentrales Beschwerde- und Feedbacksystem für den Bereich Studium und Lehre

(1) Das Vizepräsidium für Studium und Lehre richtet ein zentrales Beschwerde- und Feedbacksystem für den Bereich Studium und Lehre ein. Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule können sich bei akuten oder dauerhaften Problemen im Bereich Studium und Lehre an die Stabsstelle QSL wenden, sofern bereits vorab erfolglos versucht wurde, auf dezentraler Ebene eine Lösung herbeizuführen. Das zentrale Beschwerde- und Feedbacksystem übernimmt nach der Kontaktierung die Rolle eines Vermittlers und versucht eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

(2) Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule können darüber hinaus Rückmeldungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Studium und Lehre geben.

(3) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die sich an das Beschwerde- und Feedbacksystem wenden, werden nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung erhoben, weitergeleitet oder in sonstiger Weise verarbeitet. Anonyme Einreichungen von Beschwerden und Feedback sind zulässig.

(4) Sofern die Angaben der beschwerdeführenden Person personenbezogene Daten Dritter enthalten, dürfen diese nur durch die Stabsstelle QSL erhoben und an die*den Dekan*in des jeweiligen Departments weitergeleitet werden, sofern dies zur Erreichung des Zwecks der Qualitätssicherung bzw. zur Einleitung von Qualitätsverbesserungsmaßnahmen zwingend erforderlich ist. Darüber hinaus ist eine Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten nur mit ausdrücklicher Einwilligung der dritten Person zulässig.

(5) § 10 gilt entsprechend. Die Löschung aller personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens.

(6) Die anonymisierten Ergebnisse bzw. Inhalte der Verfahren des zentralen Beschwerde- und Feedbacksystems werden in aggregierter Berichtsform jährlich an das Präsidium sowie die Departmentleitungen übermittelt.

§ 16 Zuständigkeit des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist für die Umsetzung der Evaluationsverfahren auf zentraler Ebene verantwortlich (vgl. § 16 Abs. 1 HG NRW).

(2) Es beschließt über die auf zentraler Ebene erforderlichen konkreten Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen und überprüft die Maßnahmenumsetzung auf zentraler Ebene auf Basis von Evaluationsergebnissen.

(3) Das Präsidium schafft die notwendigen zentralen Rahmenbedingungen, indem es die personellen Ressourcen und technischen Hilfsmittel zur Verfügung stellt, die für eine Diskussion und Definition departmentübergreifender Ziele, Standards und Prozesse im Bereich der Evaluation und Qualitätssicherung erforderlich sind, einschließlich der Nutzung der Evaluationsergebnisse für die Hochschulentwicklung sowie die Beteiligung von internen und externen Akteuren.

§ 17 Zuständigkeit der Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre (QSL)

(1) Die Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre des Vizepräsidiums für Studium und Lehre ist zuständig für die Konzeption, Umsetzung und Auswertung der Evaluationsverfahren.

(2) Sie ist zuständig für die Entwicklung der Erhebungsinstrumente sowie die technische und organisatorische Administration und Koordination der Evaluationsverfahren, die Datenauswertung und Berichterstellung gem. § 10 und 12 dieser Ordnung. Hierzu zählen insbesondere:

1. die Entwicklung und Durchführung der Verfahren gem. § 3 bis 8 dieser Ordnung sowie deren fortlaufende Überprüfung und Weiterentwicklung in Abstimmung mit den Departmentleitungen
2. die Darstellung von Evaluationsergebnissen in Form der in § 10 und § 12 dieser Ordnung aufgeführten Berichtsformate,
3. die Reflexion und Bewertung der Evaluationsergebnisse,
4. die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung auf Basis der Evaluationsergebnisse,
5. die Überprüfung und Evaluation der Umsetzung beschlossener Maßnahmen,
6. die Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse gem. § 12 dieser Ordnung sowie
7. die Beteiligung an den Evaluationsgesprächen gem. § 11 dieser Ordnung.

§ 18 Zuständigkeit der*des Dekan*in

(1) Die*der Dekan*in ist insbesondere für die Umsetzung der Evaluation nach § 7 Absatz 2 und 3 auf dezentraler Ebene verantwortlich und gibt die hierfür erforderlichen Weisungen (vgl. § 27 Abs. 1 HG NRW). Hierzu gehören in erster Linie:

1. die Bereitstellung der zur Evaluationsdurchführung erforderlichen Informationen an die Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre,
2. die organisatorische Unterstützung der Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre bei der Durchführung von Evaluationen,
3. die Reflexion und Bewertung der Evaluationsergebnisse,
4. die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung auf Basis der Evaluationsergebnisse,
5. die Überprüfung und Evaluation der Umsetzung beschlossener Maßnahmen,
6. die beratende Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Evaluationsverfahren sowie
7. die Initiierung und Leitung der Evaluationsgespräche gem. § 11 dieser Ordnung.

(2) Die*der Dekan*in wird in den die Evaluation von Studium und Lehre betreffenden Angelegenheiten durch den Studienbeirat des Departments beraten (vgl. § 28 Abs. 8 HG NRW).

§ 19 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Evaluationsordnung der Hochschule vom 10. April 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats am 22.01.2020 durch den Präsidenten der Hochschule:

Bochum, den 23.01.2020

Prof. Dr. Christian Zimmreck
Präsident